

1. Produktbeschreibung

Der Generali Bank InvestmentPlan dient der wiederholten Veranlagung von Geldbeträgen in festgelegten Wertpapieren (etwa Anteilscheine an Kapitalanlagefonds oder Aktien). Einem Generali Bank InvestmentPlan liegen der InvestmentPlan Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zugrunde.

2. InvestmentPlan Vertrag

2.1. Der InvestmentPlan Vertrag kommt mit der Annahme eines Antrages des Kunden auf Eröffnung eines InvestmentPlans durch die Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) zustande. Der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars unterfertigte Antrag ist vom Kunden an die Bank zu übermitteln. Besteht bereits eine Geschäftsverbindung, kann der Antrag vom Kunden auch im Rahmen des InternetBanking unter Einhaltung der vereinbarten Identifikationsmerkmale gestellt werden. Voraussetzung für die Durchführung des InvestmentPlanes ist ein vom Kunden ausgefülltes und unterfertigtes Anlegerprofil sowie seine Bestätigung über den Erhalt der Risikohinweise.

2.2. Im InvestmentPlan Vertrag beauftragt der Kunde die Bank, mit den auf dem Verrechnungskonto (Punkt 4) eingehenden Geldern die vom Kunden ausgewählten Wertpapiere zu erwerben und dem Wertpapierdepot (Punkt 3) anzureihen. Falls verschiedene Wertpapiere erworben werden sollen, werden im InvestmentPlan Vertrag die Art und das Verhältnis der zu erwerbenden Wertpapiere festgelegt; diese können während der Dauer des InvestmentPlan Vertrages nicht geändert werden, jedoch kann der Kunde jederzeit einen geänderten InvestmentPlan Vertrag abschließen.

2.3. Der InvestmentPlan Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, den InvestmentPlan Vertrag nach den Regelungen der Z 22 bis Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden „AGB“) zu beenden.

2.4. Ein InvestmentPlan Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden. Diesfalls sind das dazugehörige Wertpapierdepot und Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 33 AGB. Änderungen des InvestmentPlan Vertrages sowie dessen Beendigung können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers alleine vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem InvestmentPlan Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung (Z 30 AGB) für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden (Z 30 Abs 2 AGB).

3. Wertpapierdepot

Die im Rahmen des InvestmentPlanes vom Kunden erworbenen Wertpapiere werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum InvestmentPlan eröffnet wird, angereicht; für dieses gelten alle auf Wertpapierdepots anzuwendenden Geschäftsbedingungen der Bank. Andere als die im Rahmen des InvestmentPlanes angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

4. Verrechnungskonto

4.1. Für die Abwicklung von Zahlungen zum Erwerb sowie aus der Veräußerung von Wertpapieren wird ein zum InvestmentPlan Vertrag gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Wertpapieren gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem InvestmentPlan und den Aufträgen und Weisungen des Kunden angelastet. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen. Für das Verrechnungskonto gelten alle auf Konten anwendbaren Geschäftsbedingungen der Bank.

4.2. Guthaben auf dem Verrechnungskonto werden variabel mit dem im Preisblatt jeweils angegebenen Zinssatz verzinst. Für Überziehungen am Verrechnungskonto hat der Kunde bis zum Zugang einer gegenteiligen Erklärung der Bank keine Überziehungszinsen zu bezahlen; geht dem Kunden eine Erklärung der Bank zu, gilt ab dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt variabel der jeweilige im Preisblatt enthaltene Sollzinssatz. Übersteigt die Überziehung EUR 40,-, ist die Bank berechtigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken. Zinssatzänderungen werden dem Kunden gemeinsam mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Kontoauszug bekanntgegeben.

5. Erwerb von Wertpapieren

5.1. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung Wertpapiere entsprechend den vom Kunden im InvestmentPlan Vertrag erteilten Aufträgen erwerben, nachdem eine bestehende Überziehung abgedeckt wurde. Hierzu kann der Kunde entweder regelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto vornehmen (insbesondere im Rahmen eines der Bank erteilten Einziehungsauftrages von einem anderen Konto des Kunden) oder

unregelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto tätigen; der Kunde kann neben regelmäßigen auch zusätzliche Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen. Als Grundlage für einen Auszahlungsplan (Punkt 6.2) kann der Kunde auch eine einmalige Zahlung von mindestens EUR 1.000,- tätigen. Mit jedem Eingang auf dem Verrechnungskonto ist der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Wertpapieren entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag verbunden, sofern bestimmte Arten von Eingängen - wie Ausschüttungen an den Kunden - nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

5.2. Die Ausführung der Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren setzt ein Guthaben von mindestens EUR 40,- am Verrechnungskonto voraus; besteht ein solches, wird die Bank mit dem gesamten Guthaben Wertpapiere für den Kunden entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag erwerben. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Wertpapiere im größtmöglichen Umfang (gegebenenfalls bis zum kleinstmöglichen Bruchteil des Nennwertes bzw. Stückwertes) erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto; fehlen höchstens EUR 10,- zum Erwerb eines weiteren Wertpapiers, kann die Bank dieses auch erwerben und den fehlenden Betrag dem Verrechnungskonto als Überziehung anlasten.

5.3. Ausschüttungen an den Kunden aus den im Rahmen des InvestmentPlanes erworbenen Wertpapieren werden ebenfalls zum Erwerb von Wertpapieren verwendet. Gegebenenfalls anfallende (etwa Aktien-) Bezugsrechte werden am ersten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft und der Erlös in jenen Wertpapieren, auf die sich das Bezugsrecht bezog (etwa jungen Aktien), veranlagt.

6. Veräußerung von Wertpapieren und Auszahlungsplan

6.1. Der Kunde kann jederzeit einzelne oder alle der von ihm im Rahmen des InvestmentPlans erworbenen Wertpapiere veräußern.

6.2. Hat der Kunde eine Einmalzahlung von mindestens EUR 1.000,- geleistet oder Wertpapiere mit einem Kurswert von mindestens EUR 1.000,- erworben, kann er die Bank mit der Durchführung eines Auszahlungsplans beauftragen. Im Rahmen eines Auszahlungsplans beauftragt der Kunde die Bank, in festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines bestimmten Verkaufserlöses zu verkaufen und den erzielten Erlös vom Verrechnungskonto auf ein anderes Konto zu überweisen. Der regelmäßige Verkaufserlös muss mindestens EUR 100,- betragen. Befinden sich auf dem Wertpapierdepot am Ende des Auszahlungsplans nicht mehr genügend Wertpapiere um den Verkaufserlös zu erzielen, werden die verbliebenen Wertpapiere veräußert. Der Auszahlungsplan wird von der Bank solange durchgeführt, bis entweder alle Wertpapiere verkauft sind oder der Kunde den Auftrag widerruft.

7. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

7.1. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die Geschäftsbedingungen der Bank über den Handel in Wertpapieren, insbesondere jene der AGB und der Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

7.2. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere an dem der Gutschrift (Valutatag) auf dem Verrechnungskonto bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens von EUR 40.- folgenden Bankwerktag ausführen; ist an diesem die Ausführung (etwa mangels Börsenhandels) nicht möglich, am nächstmöglichen Bankwerktag. Der Erwerb erfolgt, je nach Wertpapier, zum Tageskurs oder zum Schlusskurs des Wertpapiers.

7.3. Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren am vereinbarten Tag oder nach Zugang eines Auftrages gemäß Z 63 AGB durch; der Verkauf erfolgt zum Tageskurs oder Schlusskurs am Tag der Ausführung.

8. Änderung der Aufträge des Kunden im Rahmen des InvestmentPlans

Der Kunde kann jederzeit die der Bank von ihm erteilten Aufträge im Rahmen des InvestmentPlans wie folgt abändern: Der Kunde kann die Höhe der von ihm regelmäßig geleisteten Zahlungen auf das Verrechnungskonto ändern oder anstatt laufender Zahlungen nur gelegentliche Zahlungen leisten.

Der Kunde kann den weiteren Erwerb von Wertpapieren unterlassen und nur mehr Ausschüttungen aus den erworbenen Wertpapieren, allenfalls unter Wiederveranlagung der Ausschüttungen, beziehen oder die Durchführung eines Auszahlungsplans (Punkt 6.2.) beauftragen.

9. Mitteilungen der Bank

Der Kunde erhält quartalsweise eine Aufstellung der von der Bank im abgelaufenen Kalenderquartal durchgeführten Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren unter Angabe des jeweiligen Kurses sowie einen Auszug seines Wertpapierdepots und den Abschluss seines Verrechnungskontos. Diese Unterlagen werden dem Kunden per Post oder, falls dies der Kunde wünscht, im elektronischen Wege übermittelt. Im Zeitraum zwischen der Übersendung dieser Mitteilungen kann der Kunde Kontostand und Kontobewegungen sowie Depotstand jederzeit unter Einhaltung der Identifikationsvoraussetzungen telefonisch erfragen oder durch elektronische Datenübertragung via Internet einsehen.

10. Entgelte und Aufwandsersatz

Die Bank hat für die Durchführung des InvestmentPlanes, der Aufträge zum Kauf und Verkauf der Wertpapiere sowie die Führung des Verrechnungskontos und des Wertpapierdepots Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist; für die Änderung ihrer Höhe gilt Punkt 3. der mit dem Verbraucher vereinbarten vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung.

11. Beendigung des InvestmentPlan Vertrages

Wird der InvestmentPlan Vertrag beendet, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Wertpapiere ganz oder teilweise auf ein anderes Wertpapierdepot zu übertragen und / oder diese ganz oder teilweise zu veräußern. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank zu befriedigen, insbesondere Überziehungen des Verrechnungskontos abzudecken. Das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto werden geschlossen.

12. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

12.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht; dies kann schriftlich, über einen Kontoauszug oder elektronisch durch eine Verständigung im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden geschehen, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vornimmt. Der Kunde genehmigt die Änderungen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Verständigungsschreibens, des Kontoauszuges oder der elektronischen Verständigung schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Verständigung auf die Frist und seine mit dem Unterbleiben des schriftlichen Widerspruchs verbundene Genehmigung ausdrücklich hingewiesen werden.

12.2. Ergänzend gelten die Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG (SGB) und die AGB. Auf die in Punkt 10. SGB enthaltenen Sorgfaltspflichten wird hingewiesen. Alle Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung weiter.